



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1988

Nummer 36

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	15. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Öffentliches Auftragswesen; Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens . . . . .	753
20025	26. 4. 1988	RdErl. d. Innenministers Festlegung von UNIX und MS-DOS als Betriebssystem-Standards . . . . .	753
2005	6. 5. 1988	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	754
2061	30. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Abfallvermeidung und -verwertung (Förderungsprogramm Abfallvermeidung und -verwertung) . . . . .	755
21220	28. 11. 1987	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	756
2160	21. 4. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Bund-Jugend -. . . . .	756
23210	14. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ausführungsanweisungen zu § 87 a BauO NW . . . . .	756
641	26. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen) . . . . .	756
7920	26. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW). . . . .	757
793	29. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe. . . . .	757
924	21. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Güterkraftverkehr; Bestimmung vorübergehender Standorte nach § 6 Abs. 3 GüKG (alter Fassung) . . . . .	758
924	21. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Güterkraftverkehr des sogenannten unechten (grauen) Baustoffhandels. . . . .	758

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
4. 5. 1988	Bek. - Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf . . . . .	758
	<b>Finanzminister</b>	
	<b>Innenminister</b>	
26. 4. 1988	Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes . . . . .	758
	<b>Innenminister</b>	
	<b>Finanzminister</b>	
5. 5. 1988	Gem. RdErl. - Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7 GFG 1988) . . . . .	759
	<b>Innenminister</b>	
28. 4. 1988	Bek. - Öffentliche Sammlungen . . . . .	762
29. 4. 1988	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988 . . . . .	762
	<b>Justizminister</b>	
22. 4. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Köln. . . . .	762
	<b>Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	
25. 4. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses . . . . .	762
2. 5. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstausses . . . . .	762
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
22. 4. 1988	RdErl. - Empfehlungen für eine Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in NRW und den Trägern der Jugendhilfe im Landesprogramm „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3 LJPl)“ . . . . .	762
	<b>Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
27. 4. 1988	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienstausses . . . . .	763
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
	Berichtigung zur Bek. v. 16. 3. 1988 (MBL. NW. 1988 S. 408)	
	Jahresrechnung 1986 . . . . .	763
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 24. 5. 1988 . . . . .	764

20021

## I.

**Öffentliches Auftragswesen****Bekämpfung illegaler Beschäftigung  
im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologiev. 15. 3. 1988 - 413 - 81 - 11/00 - 6/88,  
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten  
und aller Landesminister

Zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern treffen die Vergabestellen des Landes bei der Vergabe von Bauleistungen für das Land künftig folgende Maßnahmen:

1. Verpflichtung zur Einhaltung tariflicher Bestimmungen

Anlage 1

Die Verpflichtung zur Einhaltung tariflicher Bestimmungen nach Anlage 1 ist in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen. Die Verpflichtung beinhaltet, daß bei der Durchführung des Auftrages vom Auftragnehmer und von Nachunternehmern insbesondere die für den Betrieb geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträge einzuhalten sind. Das gleiche gilt für sonstige Tarifverträge, soweit Tarifbindung besteht. Auch ausländische Unternehmen, für deren Arbeitsverhältnisse ausländisches Arbeits- und Tarifvertragsrecht Anwendung findet, haben die danach für ihre Arbeitsverhältnisse geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Einführung einer Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit

Anlage 2

Die Vertragsstrafenregelung nach Anlage 2 ist in die Besonderen Vertragsbedingungen aufzunehmen.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt voraus, daß der Auftraggeber von einem der in der Vertragsstrafenregelung vorgesehenen Tatbestände Kenntnis erhält. Dies kann über das Landesarbeitsamt in 4000 Düsseldorf 30, Josef-Gockeln-Straße 7, in Erfahrung gebracht werden. Eine Rückfrage bei dieser Dienststelle wird immer dann notwendig sein, wenn der Vergabestelle entsprechende Ermittlungen auf den von ihr betreuten Baustellen bekannt sind. Hierbei ist zu erklären, daß der Auftragnehmer mit der Mitteilung einverstanden ist.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes wird eine entsprechende Anwendung empfohlen.

**Anlage 1****Tariftreueverpflichtung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Er verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

**Anlage 2****Vertragsstrafenregelung für Verstöße  
gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, daß bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeiter unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und insbesondere gegen das Verbot des § 12a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern - gleich in welchem Unterordnungsgrad - mit der Ausführung von vertraglich ge-

schuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

2. Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nummer 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 15a AÜG bestraft oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder nach § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem Auftragnehmer etwaige Verstöße der in Satz 1 genannten Personen gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen sind.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15a AÜG, § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß jede in Nummer 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
5. Werden die in Nummer 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 2 zu entrichten.

- MBl. NW. 1988 S. 753.

20025

**Festlegung von UNIX und MS-DOS  
als Betriebssystem-Standards**RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1988 -  
V B 2/51-02.09

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) ergeht folgender Erlaß:

**1 Geltungsbereich**

Dieser Erlaß gilt für Erst- und Ersatzbeschaffungen von Arbeitsplatzrechnern für die Landesverwaltung. Als Arbeitsplatzrechner gelten alle freiprogrammierbaren Datenverarbeitungssysteme (DV-Systeme) mit Ausnahme derjenigen DV-Systeme, die in Fachrechenzentren und gemeinsamen Rechenzentren mit BS 2000, GCOS, NOS oder MVS (gegebenenfalls unter VM) betrieben werden.

**2 Zielsetzung**

Mit der Festlegung herstellerneutraler Betriebssystem-Standards für Arbeitsplatzrechner sollen insbesondere

- die technischen Voraussetzungen für eine Übertragung von Verfahrenslösungen auf Rechner verschiedener Hersteller verbessert
- die Möglichkeit, aus einem größeren Angebot von Hard- und Software wählen zu können, eröffnet
- der Einsatz von Programmierern erleichtert
- der Aufwand für die Programmierung und Schulung der Benutzer vermindert sowie
- die Unterstützungskapazitäten der gemeinsamen Rechenzentren des Landes effizienter genutzt werden.

**3 Betriebssystem-Standards UNIX und MS-DOS**

- 3.1 Auf Arbeitsplatzrechnern, die als Mehrplatzsystem verwendet werden, ist ein UNIX-Betriebssystem ein-

- zusetzen, das mit den Festlegungen des Portability Guide der X/OPEN-Group übereinstimmt. Zu diesen Festlegungen gehören vor allem die Regelungen für die eigentliche Betriebssystemschnittstelle (z. B.: Systemaufrufe, C-Bibliotheksfunktionen, Kommandos) und für die Systemumgebung (z. B.: Sprachen, Datenmanagement). Außerdem sind im Bedarfsfall die Voraussetzungen für den Anschluß des UNIX-Systems an das Datenvermittlungssystem Nordrhein-Westfalen (DVS NW) zu schaffen.
- 3.2 Auf Arbeitsplatzrechnern, die nur als Einplatzsystem oder als Datenendgerät verwendet werden, ist ein UNIX-Betriebssystem oder das Betriebssystem MS-DOS einzusetzen.
- 4 **Ausnahmeregelung**  
Von den unter Nummer 3 festgelegten Betriebssystem-Standards darf nur abgewichen werden, wenn dies - auch bei Berücksichtigung der unter Nummer 2 aufgeführten Ziele - aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist.  
Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- 5 **ADV-Standards nach anderen Vorschriften**  
Die in anderen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen, weitere ADV-Standards bei der Beschaffung von DV-Systemen/Arbeitsplatzrechnern zu berücksichtigen, bleiben von diesem Erlaß unberührt. Dies gilt insbesondere für die in den Automationsrichtlinien NW (RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025) festgelegten ADV-Standards.
- 6 **Empfehlungen für die Planung und Durchführung von Bürokommunikations-Projekten**  
Beim Einsatz von Arbeitsplatzrechnern sollen auch die vom Interministeriellen Arbeitskreis für Automation verabschiedeten Empfehlungen beachtet werden.  
Die Empfehlungen können beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, als Broschüre bezogen werden.  
Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

- MBl. NW. 1988 S. 753.

## 2005

### Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1988 -  
I B 2/15.20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- 4 **Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 600) sind Finanzämtern folgende Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen worden:**
- 4.1 **Bewertung des Grundbesitzes,**
- 4.2 **Verwaltung der Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer, Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer sowie der Rennwett- und Lotteriesteuer,**
- 4.3 **Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer,**
- 4.4 **Bearbeitung der Anträge der Arbeitsämter auf Erstattung der Zulagen für Arbeitnehmer nach dem Berlinförderungsgesetz,**
- 4.5 **Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen, die in der DDR oder Berlin (Ost) wohnenden Berechtigten zufließen,**
- 4.6 **Verwaltung der Grunderwerbsteuer,**
- 4.7 **Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe,**
- 4.8 **Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren,**
- 4.9 **Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,**
- 4.10 **Verwaltung der Kreditgewinnabgabe und der Vermögensabgabe,**
- 4.11 **Umsatzbesteuerung der Unternehmer, die nicht im Erhebungsgebiet ansässig sind und im Erhebungsgebiet auf dem Rhein oder dessen Nebenflüssen Personenschiffahrt betreiben oder Hotelschiffe einsetzen,**
- 4.12 **Zentrale Lohnsteuer-Außenprüfung bei Kapitalgesellschaften ab Arbeitgebern mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern, öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern und bei anderen Arbeitgebern mit mindestens 500 Arbeitnehmern,**
- 4.13 **Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Betrieben und Verlustzuweisungsgesellschaften sowie von Außenprüfungen bei Bauherrenmodellen und Erwerbermodellen,**
- 4.14 **Aufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren (ohne Kassenaufgaben) und Aufgaben der Steuerfahndung.**
- 5 **Im Bereich der Finanzbauverwaltung nehmen die Finanzbauämter (FBÄ) nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG NW die nachstehend genannten Aufgaben auch für die Bezirke anderer FBÄ wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind).**
- 5.1 **Oberfinanzbezirk Düsseldorf**
- 5.11 **Finanzbauamt Düsseldorf**  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)  
Für den Bezirk des FBA Mülheim a. d. Ruhr:  
bauliche Betreuung der Liegenschaften „Waldkaserne Hilden“, „Standortbekleidungskammer der Bundeswehr Hilden“ und der bundeseigenen Wohnungen im Stadtgebiet Hilden
- 5.12 **Finanzbauamt Krefeld - keine -**  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)
- 5.13 **Finanzbauamt Mönchengladbach**  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Krefeld:  
bauliche Betreuung der organisatorisch zum DWO HQ gehörenden Liegenschaften in Waldniel-Hostert (Kent-School und Wohngebäude) und Leloh (Funkstation, Feuerwache und Wohngebäude)
- für den Bereich der OFD Düsseldorf:  
bauliche Betreuung der NIKE-Stellungen der Belgischen Streitkräfte
- 5.14 **Finanzbauamt Mülheim a. d. Ruhr - keine -**  
(vgl. FBÄ Düsseldorf, Köln-Ost, Mönchengladbach)
- 5.15 **Finanzbauamt Wesel - keine -**  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)
- 5.2 **Oberfinanzbezirk Köln**
- 5.21 **Finanzbauamt Aachen - keine -**  
(vgl. FBA Köln-Ost)
- 5.22 **Finanzbauamt Bonn - keine -**  
(vgl. FBA Köln-Ost)
- 5.23 **Finanzbauamt Düren**  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Köln-West:  
bauliche Betreuung der zum NATO-Flugplatz Nörvenich gehörenden Liegenschaften im Erftkreis (Unterkunftsbereich Kaserne Boelke, Forsthaus Bergerbusch)
- 5.24 **Finanzbauamt Erkelenz - keine -**  
(vgl. FBA Köln-Ost)

- 5.25 Finanzbauamt Köln-Ost  
Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Planung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung aller Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der POL-Anlagen
- 5.26 Finanzbauamt Köln-West – keine –  
(vgl. FBÄ Düren, Köln-Ost)
- 5.3 Oberfinanzbezirk Münster
- 5.31 Finanzbauamt Bielefeld – keine –  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Paderborn)
- 5.32 Finanzbauamt Coesfeld – keine –  
(vgl. FBÄ Dortmund, Köln-Ost, Rheine)
- 5.33 Finanzbauamt Dortmund  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Münster)  
Für den Bezirk des FBA Coesfeld:  
bauliche Betreuung der LS-Stollenanlagen und Deckungsgräben (AKG-Maßnahmen) im Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen
- 5.34 Finanzbauamt Iserlohn – keine –  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Soest)
- 5.35 Finanzbauamt Münster  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Dortmund:  
bauliche Betreuung der in der kreisfreien Stadt be-  
legenen Teile der Westfalen-Kaserne in Ahlen
- 5.36 Finanzbauamt Paderborn  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Bielefeld:  
bauliche Betreuung der im Gebiet des Kreises Gü-  
tersloh belegenen Teile des Truppenübungsplatzes  
Senne  
für den Bezirk des FBA Soest:  
bauliche Betreuung des Unterkunftsbereichs und  
des BOC-Bereichs in Essentho sowie der HAWK-  
Stellung Oesdorf
- 5.37 Finanzbauamt Rheine  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Coesfeld:  
bauliche Betreuung der im Kreis Borken belege-  
nen Teile der Anlagen NIKE-Schöppingen (Unter-  
kunftsbereich)
- 5.38 Finanzbauamt Soest  
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Paderborn)  
Für den Bezirk des FBA Iserlohn:  
bauliche Betreuung der im Kreis Olpe belegenen  
Teile der Anlage NIKE-Oedingen

6 entfällt. – MBl. NW. 1988 S. 754.

**2061**  
**Programm**  
**für die Gewährung von Finanzhilfen**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**für Investitionen zur Abfallvermeidung**  
**und -verwertung**  
**(Förderungsprogramm Abfallvermeidung und -ver-**  
**wertung)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 30. 4. 1988 –  
III A 4 – 920 – 22 385

- 1 Ziele
- 1.1 In der Abfallwirtschaft verfolgt die Landesregierung  
vorrangig die Ziele,  
– Abfälle weitestgehend zu vermeiden oder zu ver-  
mindern  
und  
– Abfälle und Reststoffe möglichst zu verwerten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung sollen durch zinsgün-  
stige NRW-Kredite Investitionen von kleinen und  
mittleren Wirtschaftsunternehmen zur Vermeidung,  
Verminderung und Verwertung von produktions-  
spezifischen Abfällen und Reststoffen gefördert werden.  
Zu diesem Zweck stellt das Land Haushaltsmittel  
zur Verfügung, die die Gewährung von verbilligten  
Krediten durch die Westdeutsche Landesbank Giro-  
zentrale (Landesbank) ermöglichen.

- 1.2 Gefördert werden Anlagen oder Einrichtungen
  - die geeignet sind, den Anfall von Abfällen und  
Reststoffen, besonders solcher mit hohen Schad-  
stoffgehalten, zu vermeiden oder erheblich zu ver-  
mindern,
  - in denen Abfälle und Reststoffe so aufbereitet  
werden, daß sie stofflich oder thermisch genutzt  
werden können,
  - die der Fortentwicklung des Standes der Technik  
zur Vermeidung und Verwertung dienen,
  - mit denen eine stoffliche oder thermische Nutzung  
von Abfällen und Reststoffen vorgenommen wird.
- 2 Grundsätze
  - 2.1 Es werden Vorhaben gefördert, die vom Regierungs-  
präsidenten aus abfallwirtschaftlichen Gründen be-  
fürwortet werden.
  - 2.2 Die Gewährung zinsgünstiger NRW-Kredite und ihre  
Höhe hängen von dem Grad des Landesinteresses  
an der Verwirklichung des Vorhabens ab. Hierbei  
kann es von Bedeutung sein, daß das Vorhaben ohne  
eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht innerhalb  
des gewünschten Zeitraumes durchgeführt werden  
kann.
  - 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung zinsgünstiger  
NRW-Kredite besteht nicht. Die Gewährung kann  
mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.  
Die Höhe richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.
  - 2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen
    - 2.4.1 Vorhaben, mit denen vor Eingang des Förderungs-  
antrages bei einem Kreditinstitut begonnen worden  
ist. (Als Vorhabenbeginn ist u. a. der Abschluß eines  
der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder  
Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmig-  
ungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunder-  
werb und Herrichten des Grundstückes – z. B. Ge-  
bäudeabbruch, Planierung – gelten nicht als Beginn  
des Vorhabens),
    - 2.4.2 Kosten für Investitionen, die lediglich Ersatzbe-  
schaffung sind, sowie Finanzierungskosten und  
Mehrwertsteuer,
    - 2.4.3 Grundstückskosten,
    - 2.4.4 Eigenbetriebe der Körperschaften des öffentlichen  
Rechts oder Betriebe, an denen Körperschaften des  
öffentlichen Rechts mit mehr als 25% am Kapital  
beteiligt sind,
    - 2.4.5 Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen oder  
fehlerhafter Kalkulationen, die nach Bekanntgabe  
der Entscheidung über den Förderantrag geltend ge-  
macht werden.
- 3 Gegenstand und Höhe der Förderung
  - 3.1 Förderbar sind:
    - 3.1.1 Bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen,
    - 3.1.2 Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung  
von Anlagen oder Einrichtungen.
  - 3.2 Der zinsgünstige NRW-Kredit kann bis zu 75% der  
förderbaren Kosten betragen. Er soll einen Betrag  
von 75 000,- DM nicht überschreiten und einen Be-  
trag von 1 500 000,- DM nicht überschreiten.
  - 3.3 Der Zinssatz des Kredits beträgt 4 v. H.; die Auszah-  
lung erfolgt zu 100 v. H.  
Der Kredit wird mit einer Laufzeit von 12 Jahren,  
davon 2 Jahre tilgungsfrei, ausgereicht. Die Tilgung  
des Kredits erfolgt in 10 gleichen Jahresraten.

- 3.4 Die insgesamt für das Vorhaben gewährten Finanzierungshilfen dürfen den von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Subventionswert nicht überschreiten.
- 4 Antrags- und Refinanzierungsverfahren
- 4.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).
- 4.2 Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag unter Verwendung des mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft abgestimmten Antragsmusters - gegebenenfalls über ein Zentralinstitut - an die Landesbank.
- 4.3 Die Hausbank übersendet drei Ausfertigungen des Antrages an den zuständigen Regierungspräsidenten. Dieser nimmt zu dem Antrag aus abfallwirtschaftlicher Sicht Stellung und leitet diese dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Landesbank zu.
- 4.4 Die Landesbank sagt nach der Entscheidung durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und - soweit der Kredit 500 000,- DM überschreitet - nach vorheriger Beratung im Landeskreditausschuß der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszureichenden zinsgünstigen NRW-Kredites zu. Die „Allgemeine Bedingungen für Kredite“ aus dem Förderungsprogramm Abfallvermeidung und -verwertung - Fassung für die Hausbank und Fassung für den Endkreditnehmer - sind Bestandteil der Zusage. Für die Zusammensetzung des Landeskreditausschusses gelten die Regelungen im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.
- 4.5 Kann die Landesbank eine Refinanzierungszusage nicht erteilen, weil der Regierungspräsident das Vorhaben nicht befürwortet oder der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nicht zugestimmt hat, unterrichtet sie die Hausbank entsprechend.
- 5 Inkrafttreten
- Das Programm gilt für Kredite, die ab 1. Januar 1988 gewährt werden.

- MBl. NW. 1988 S. 755.

21220

### **Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 28. November 1987

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 1987 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1988 - V C 1 - 0810.54.2 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt B Nr. 2 wird nach Angabe des Gebührensatzes „DM 50,-“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Als Abschnitt C wird angefügt:

- C 1. die Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)  
je Röntgenstrahler - DM 150,-.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende des Abschnitts B wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Als Abschnitt C wird angefügt:  
C der Betreiber der Röntgeneinrichtung.

#### Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBl. NW. 1988 S. 756.

2160

### **Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Bund-Jugend -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 21. 4. 1988 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Bund-Jugend)  
- Bundesorganisation -,  
Bonn

- MBl. NW. 1988 S. 756.

23210

### **Ausführungsanweisungen zu § 87 a BauO NW**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 14. 4. 1988 - V A 1 - 100/87 a

§ 87 a BauO NW 1970 („Versuchsklausel“) ist am 1. Januar 1988 außer Kraft getreten (vgl. § 83 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b) BauO NW 1984). Die hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen sind damit gegenstandslos geworden. Den RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 26. 3. 1982 (SMBl. NW. 23210) hebe ich hiermit auf.

- MBl. NW. 1988 S. 756.

641

### **Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues (Ablösungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 26. 4. 1988 - IV C 2 - 4147 - 250/88

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 7. 1983 (SMBl. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.6.3 wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 756.

7920

**Rahmensatzung  
für die Jagdgenossenschaften  
nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 26. 4. 1988 - IV B 6 70-10-0045

Der RdErl. v. 14. 12. 1979 (SMBL. NW. 7920) wird wie folgt  
geändert:

1. Absatz 2 des § 8 der Rahmensatzung wird wie folgt ge-  
ändert:
  - a) In Buchstabe a) wird das Wort „jährlichen“ gestri-  
chen;
  - b) als Buchstabe j) wird eingefügt:  
j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwen-  
dung;
  - c) die bisherigen Buchstaben j) bis m) werden ent-  
sprechend k) bis n);
  - d) als Buchstabe o) wird angefügt:  
o) den Abschluß einer Amtshaftpflichtversicherung  
für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktions-  
träger.

2. Absatz 3 des § 8 erhält folgende Fassung:

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben  
c), d), e), f), g), h), i) und o) können im Einzelfall durch  
Beschluß auf den Jagdvorstand übertragen werden.

3. Absatz 4 des § 8 erhält folgende Fassung:

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagd-  
vorstand ermächtigen, die Führung der Kassenge-  
schäfte vertraglich

- der Stadt-/Gemeindekasse ...
- dem/der ... (z. B. Wirtschaftsunternehmen)
- einem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftfüh-  
rer sein kann,  
zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl  
eines Kassenvorgängers und dessen Stellvertreters. Die  
Aufgaben eines bereits gewählten Kassenvorgängers und  
seines Stellvertreters entfallen mit der Übertragung.

4. Absatz 5 des § 8 erhält folgende Fassung:

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Be-  
schlusses der Genossenschaftsversammlung

- dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt/Gemeinde ...
- einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunterneh-  
men

übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl  
der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter. Die  
Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer und ih-  
rer Stellvertreter entfallen mit der Übertragung.

5. Als Absatz 6 des § 8 wird angefügt:

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grund-  
sätze der §§ 12 Abs. 3 und 14 Abs. 3 entsprechend.

6. Absatz 1 des § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll vom Jagd-  
vorsteher einmal im Jahr einberufen werden. Der  
Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung  
auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller  
Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich un-  
ter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden  
Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan  
für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Abs. 1), genügt die  
Einberufung einer Genossenschaftsversammlung  
während dieses Zeitraumes.

7. Absatz 1 des § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäfts-  
jahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genos-  
senschaftsversammlung einen anderen Zeitraum be-  
stimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit  
des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muß die voraussichtlichen Einnah-  
men und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.  
Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstel-  
len und zu beschließen.

8. Absatz 2 des § 14 erhält folgende Fassung:

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrech-  
nung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prü-  
fung und der Genossenschaftsversammlung zur Entla-  
stung des Vorstandes und des Kassenvorgängers vorzule-  
gen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind  
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens  
mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende sei-  
ner Amtszeit - auch bei Wiederwahl - durchzuführen.

9. Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsfüh-  
rung

10. Absatz 2 des § 15 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsät-  
ze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der  
Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und  
einem Beisitzer zu unterzeichnen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in  
zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der  
im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird  
vom Kassenvorgänger ein Kassenbuch geführt. Alle  
Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach  
Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ord-  
nen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den ent-  
sprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch.  
Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzu-  
bewahren.

c) Der Kassenvorgänger hat dafür zu sorgen, daß die Ein-  
nahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig einge-  
hen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet  
werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen  
und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetz-  
ten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangs-  
weisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu  
halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüg-  
lich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und ver-  
zinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenvorgänger zu er-  
setzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten.  
Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“  
zu buchen.

11. Absatz 2 des § 16 wird um folgenden Passus ergänzt:

- sind in dem/der ... (z. B. Lokalanzeiger, Stadtnach-  
richten, Wochenspiegel, Haushaltskurier oder ver-  
gleichbares lokales Informationsblatt, das regelmä-  
ßig an alle Haushalte verteilt wird) ... zu veröffentli-  
chen.

- MBl. NW. 1988 S. 757.

793

**Muster und Gebühren  
für Fischereischeine, Fischereiabgabe**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 29. 4. 1988 - II B 6 - 2463 - 5017

Mein RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBL. NW. 793) wird wie folgt  
geändert:

Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Die Fischereiabgabe ist zum 1. März, 1. Juni und **T.**  
10. Dezember eines jeden Jahres für den Landesteil  
Rheinland an die Regierungshauptkasse Köln und für  
den Landesteil Westfalen-Lippe an die Regierungshaupt-  
kasse Münster zugunsten Epl. 10 Kap. 10 020 Tit.  
099 11 abzuführen.

- MBl. NW. 1988 S. 757.

924

**Güterkraftverkehr;  
Bestimmung vorübergehender Standorte  
nach § 6 Abs. 3 GüKG (alter Fassung)**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 4. 1988 - III C 1 - 41 - 31

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 1. 1967 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 758.

924

**Güterkraftverkehr des  
sogenannten unechten (grauen) Baustoffhandels**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21. 4. 1988 - III C 1 - 40 - 42

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 10. 1968 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 758.

## II.

## Ministerpräsident

**Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 5. 1988 - II C 4 - 430 a - 1/69

Herr Honorarkonsul Franz Wilhelm Dommel ist am 27. 3. 1988 verstorben.

Das am 22. 5. 1987 erteilte Exequatur ist somit erloschen. Das Honorarkonsulat der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1988 S. 758.

**Finanzminister  
Innenminister**

**Tarifverträge  
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 12 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/88 -  
v. 26. 4. 1988

## I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Tarifverträge geschlossen:

1. 58. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 1. Juli 1987 (MBl. NW. S. 1436)
2. Änderungsvertrag Nr. 2 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) (MBl. NW. S. 426)
3. Änderungsvertrag Nr. 2 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger (MBl. NW. S. 414)
4. Änderungsvertrag Nr. 2 vom 10. Januar 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (MBl. NW. S. 415)

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland (GÖD).

## II.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 23. Dezember 1987 zum 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 582)
2. Anschlußtarifvertrag vom 23. Dezember 1987 zum Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (MBl. NW. S. 594)
3. Anschlußtarifvertrag vom 23. Dezember 1987 zum Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (MBl. NW. S. 667)
- mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
4. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zum 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 582)
5. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zu den Tarifverträgen vom 18. April 1980 und 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (MBl. NW. S. 1071, MBl. NW. S. 594)
6. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zu den Tarifverträgen vom 18. April 1980, 28. Februar 1986 und 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (MBl. NW. S. 1063, 286, 667)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

7. Anschlußtarifvertrag vom 9. Dezember 1987 zum 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 582)

8. Anschlußtarifvertrag vom 28. Dezember 1987 zum Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (MBl. NW. S. 594)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

## III.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben nachstehende Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zum
  - a) Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 586)
  - b) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 585)
2. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zum Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBl. NW. S. 667)
- mit der Gewerkschaft der Polizei (GdP)
3. Anschlußtarifvertrag vom 9. Dezember 1987 zum
  - a) Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 586)
  - b) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987 (MBl. NW. S. 585)

4. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zum Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (MBl. NW. S. 667)

mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF)

5. Anschlußtarifvertrag vom 10. Dezember 1987 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 (MBI. NW. S. 586)

mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

#### IV.

Die in den Abschnitten I-III aufgeführten Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge regeln die gleichen Sachverhalte wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft ÖTV bzw. TGAöD abgeschlossen und im Ministerialblatt NRW unter der jeweils angegebenen Fundstelle veröffentlicht worden sind.

Von einer nochmaligen Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBI. NW. 1988 S. 758.

### Innenminister Finanzminister

#### Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

##### Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7 GFG 1988)

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/101 - 1123/88 -  
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 4 - (59)  
v. 5. 5. 1988

- Nach § 17 Abs. 7 GFG 1988 sind von den Mitteln des Ausgleichsstocks Zuweisungen in Höhe von 27 500 000 DM für die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), - SGV. NW. 223 - bestimmt.
- Zuweisungen nach § 17 Abs. 7 GFG 1988 werden den Gemeinden und Kreisen gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Betrag von 360,- DM übersteigen, es sei denn, daß sie wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1988 keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1986, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1986 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1987 - 442.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1

und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1986“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.

- Soweit die für die Gemeinden und Kreise zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, werden die den Betrag von 360,- DM je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1986 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
  - Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
  - Soweit Zweckverbände im Jahre 1986 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 7 GFG 1988 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nummer 2. genannten Betrag je Schüler übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
  - Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt. Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 1. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
  - Die den Gemeinden und Kreisen nach § 17 Abs. 7 GFG 1988 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
  - Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 2. unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage 1

Der Regierungspräsident ....., den .....

An den  
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

.....

**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

**hier:** Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 7 GFG 1988)

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 5. 5. 1988 (MBI. NW. 1988 S. 759)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 7 GFG 1988 gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1988 festgesetzt.

Die auf den Kreis ..... die Gemeinde .....  
entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt	
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1986	DM
1.2	360,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1986 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten	DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2)	DM
2	Übrige Bezirksfachklassen	DM
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1986	DM
2.2	360,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1986 der Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten	DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2)	DM
3	Alle übrigen Schulen	
3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1986 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr)	DM
3.2	360,- DM × ..... Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1986 (ohne Schüler der Berufs- schulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Be- rufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich ..... Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des	

Schulverbandes .....  
 .....  
 ..... v.H. .... Schülern)

= zumutbare Kosten ..... DM

3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) ..... DM

**4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung**

Summe 1.3 ..... DM

Summe 2.3 ..... DM

Summe 3.3 ..... DM

**zusammen** ..... DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 3 des Bezugserlasses mit ..... v.H. abgedeckt.

= ..... DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 8 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

**Innenminister****Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1988 -  
I C 1/24 - 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. April 1988 bis 31. Dezember 1988 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1988 S. 762.

**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1988 -  
III B 2 - 6/010 - 1052 I/88

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1988 auf

**DM 1845 009 312,22**

festgesetzt.

- MBl. NW. 1988 S. 762.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 22. 4. 1988 -  
5413 E - I B. 216

Bei dem Landgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Köln mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Landgericht Köln

Kenn-Nummer: 76

- MBl. NW. 1988 S. 762.

**Minister für Wissenschaft und Forschung****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 25. 4. 1988

Der Dienstausweis Nr. 109 der Regierungsangestellten Gudrun Fegg, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der ZVS Dortmund, Sonnenstraße 171, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1988 S. 762.

**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 2. 5. 1988

Folgende Dienstausweise von Beschäftigten der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal sind abhanden gekommen:

Nr. 730, ausgestellt am 29. 3. 1978 für Professor Dr. Klaus Schilling;

Nr. 694, ausgestellt am 18. 2. 1987 für Professor Hans-Hermann Habeck-Tropfke;

Nr. 1690, ausgestellt am 3. 8. 1987 für Wiss. Ang. A. Caraghioles;

Nr. 619, ausgestellt am 2. 11. 1977 für den Ang. Karl Heinz Zarth.

Der Dienstausweis Nr. 24, ausgestellt für den Professor Dipl.-Ing. Klaus Augustin bei der Fachhochschule Bochum, ist in Verlust geraten.

Die genannten Dienstausweise werden für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte einer der Ausweise aufgefunden werden, wird gebeten, ihn der ausstellenden Hochschule zuzuleiten.

- MBl. NW. 1988 S. 762.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Empfehlungen  
für eine Zusammenarbeit zwischen den  
Dienststellen der Bundesanstalt für  
Arbeit in NRW und den Trägern der  
Jugendhilfe im Landesprogramm  
„Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen  
im Übergang von der Schule zum Beruf  
(Pos. III 3 LJPI)“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales v. 22. 4. 1988 - IV B 3 - 6603.541

Mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen habe ich für eine Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern, in deren Bezirk sozialpädagogische Fachkräfte in dem Landesprogramm „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“ (Pos. III 3, Programmteile 3-5 LJPI/mein RdErl. v. 28. 4. 1983 - SMBl. NW. 21631 - in der jeweils geltenden Fassung) tätig sind, sowie zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendamt) und den aus diesem Programm geförderten Trägern der Jugendhilfe folgende gemeinsame Rahmenempfehlungen erarbeitet:

**Allgemeine Grundsätze**

Für die berufliche Integration junger Menschen stellen Berufsorientierung, berufliche Bildung und die Entwicklung einer beruflich-sozialen Lebensperspektive wichtige Aufgabenfelder dar. Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des § 1 JWG sichern zu helfen, fördert das Land sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf, insbesondere mit folgenden Angeboten:

- Jugendwerkstätten („Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung“)
- Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche („Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung“)
- Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und anschließendem Berufsgrundschuljahr.

Diese Angebote richten sich an schulisch und vor allen Dingen sozial benachteiligte junge Menschen mit dem Ziel, deren vielfältige Lebensprobleme durch intensive pädagogische Betreuung abbauen zu helfen und den Berufsfindungsprozeß zu unterstützen.

Die in diesem Aufgabenfeld tätigen Träger haben trägerübergreifend bzw. trägerintern in unterschiedlicher Ausprägung Verbundsysteme der Jugendhilfe mit dem Ziel entwickelt, aufeinander aufbauende und miteinander abgestimmte Bildungsgänge und berufliche Angebote für schulisch und sozial benachteiligte junge Menschen vorzuhalten.

Der Informationsaustausch und die Planung und Abstimmung von Angeboten der Verbundsysteme der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene erfolgen in der Regel in örtlichen Arbeitskreisen unter Federführung des Jugendamtes unter Beteiligung von Vertretern anderer kommunaler Ämter, der Kammern, Gewerkschaften, des Arbeitsamtes, der Schulen, von Betrieben und Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Träger der Jugendhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit unterstützen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wechselseitig dabei, schulisch und sozial benachteiligte Jugendliche beruflich und sozial dauerhaft einzugliedern. Soweit entsprechende weitergehende Empfehlungen bestehen, bleiben diese unberührt.

#### Formen der Zusammenarbeit

1. Die Arbeitsämter beteiligen sich an örtlichen Arbeitskreisen gegen Jugendarbeitslosigkeit mit dem Ziel der wechselseitigen Information und der gemeinsamen Bedarfsentwicklungsanalyse, Planung und Koordinierung von Angeboten für schulisch und sozial benachteiligte junge Menschen. Soweit örtliche Arbeitskreise nicht bestehen, initiiert das Arbeitsamt diese und übernimmt die Koordinierung.
2. Die Träger der Jugendhilfe und die Arbeitsämter benennen ständige Kontaktpersonen mit dem Ziel, den Ablauf der Zusammenarbeit zu beschleunigen und zu vereinfachen.
3. Die Träger der Jugendhilfe und die Arbeitsämter tauschen wechselseitig interessierendes Informationsmaterial aus.
4. Die Träger der Jugendhilfe und die Arbeitsämter informieren wechselseitig ihre Fachkräfte über die Aufgabenstellung des jeweils anderen Bereichs.  
Neben dem Einsatz von Referenten auf Seminaren und sonstigen Veranstaltungen kann der Informationsaustausch im Rahmen vorhandener Möglichkeiten durch Hospitation oder die Teilnahme an gemischten Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.
5. Unter Berücksichtigung sozialrechtlicher Ansprüche beziehen die Arbeitsämter im Rahmen ihrer Beratung der jungen Menschen die jugendhilfespezifischen Angebote mit ein. Dabei können die Arbeitsämter die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe - auch unter dem Gesichtspunkt der dauerhaften beruflichen Eingliederung - hören. Dies empfiehlt sich insbesondere in Zweifelsfällen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine Maßnahme nach dem AFG für den betreuten Jugendlichen noch nicht in Betracht kommt.
6. Die Arbeitsämter unterstützen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten durch berufsorientierende Angebote die Bildungsveranstaltungen der Jugendhilfe für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche (Pos. III 3, Programmteil 2).
7. Die Träger der Jugendhilfe ermöglichen den Arbeitsämtern die Durchführung von Sprechstunden in ihren

Einrichtungen. In den Sprechstunden erteilt die Berufsberatung als Anlaufstelle u. a. Auskünfte, klärt Anliegen und bereitet die Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsdienste des Arbeitsamtes vor. Die sozialpädagogischen Fachkräfte motivieren die von ihnen betreuten jungen Menschen zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Arbeitsamtes.

8. Die Arbeitsämter und die Träger der Jugendhilfe tauschen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Daten im Einzelfall aus. Eine etwaige weitergehende Amtshilfe zwischen Arbeitsämtern und Jugendämtern bleibt hiervon unberührt.

#### Anwendung auf die Zusammenarbeit mit anderen Trägern

Diese Empfehlungen können sinngemäß Anwendung finden auf die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in NRW und anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Trägern von sonstigen sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen, die im Rahmen der Landesprogramme zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden.

- MBl. NW. 1988 S. 762.

#### Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

##### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 27. 4. 1988 - Z A - BD.1591

##### Die Dienstausweise

Nr. 287 des Ministerialrats Dr. Anton Günther, ausgestellt am 6. 11. 1985

Nr. 432 der Regierungsbaudirektorin Elisabeth Heitfeld-Hagelgans, ausgestellt am 3. 9. 1987

Nr. 337 der Angestellten Karin Falkowski, ausgestellt am 14. 1. 1986

vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Sollte einer der Dienstausweise gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1988 S. 763.

#### Landschaftsverband Rheinland

##### Berichtigung

zur Bek. v. 16. 3. 1988 (MBl. NW. 1988 S. 408)

##### Jahresrechnung 1986

Zu Nummer 1. muß der Betrag „Ausgaben insgesamt ...“ wie folgt lauten:

Ausgaben insgesamt 3820 143 246,98 DM

- MBl. NW. 1988 S. 763.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 18 v. 24. 5. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2030	22. 4. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	181
2251	26. 4. 1988	Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 3. FrequenzVO NW - . . . . .	182
92	26. 4. 1988	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz - PBefKostenV -)	184
95	20. 4. 1988	Zweite ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) .	185
	21. 4. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 . . . . .	183
	21. 4. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988. . . . .	184

- MBl. NW. 1988 S. 764.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569